Zeitschrift: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 18 (2002)

Artikel: "Des Standes sanfter Wohlthats-Strom" : staatliche Armenfürsorge auf der Berner Landschaft im 18. Jahrhundert

Autor: Flückiger Strebel, Erika

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-871961

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erika Flückiger Strebel

«Des Standes sanfter Wohlthats-Strom»

Staatliche Armenfürsorge auf der Berner Landschaft im 18. Jahrhundert

«So hatt dann in dem Jahr, das jetzo hingefloßen,
deß Standes Wohlthats-Strohm sich wider sanfft ergossen»,[1]
so konnte der Schreiber der bernischen Almosenkammer zu Ende des Jahres 1748 befriedigt im Sitzungsprotokoll die Leistungen der Kammer resümieren. Über mehrere Jahre hinweg pflegte er deren Manuale zum Jahreswechsel mit selbst gezimmerten Reimen einzuleiten und zu beenden. Wenn sie auch keine Meisterwerke der Dichtkunst sind, so vermögen sie doch inhaltlich erste aussagekräftige Hinweise zum Wohltätigkeitsverständnis der bernischen Obrigkeit und zur Rolle zu liefern, welche sich diese in der Armenfürsorge zusprach. Dass die Almosenkammer – und mit ihr die bernische Obrigkeit – ihr Engagement nicht völlig uneigennützig verstand und mit ihrer sanften landesväterlichen Wohltätigkeit weiter reichende staatspolitische Motive verfolgte, wird aus folgenden Zeilen des Schreibers offensichtlich:
«Herr! Der Du an dem Erbarmen, So man heget für die Armen
Stäts ein Wohlgefallen hast! Füll' der gütigen Bärin Brüste;[2]
Mach daß's keinen Feind gelüste, Ihr zu schaden. Laß die Last
Theürer Zeiten bald verschwinden, Laß Uns Deine Huld empfinden.»[3]
Staatliche Wohltätigkeit diente nach diesem Verständnis letztlich dem staatsutilitaristischen Motiv der inneren Ordnung und Sicherheit. Sie war gottgewollte Mildtätigkeit und Gnadenakt und erwartete von den bedürftigen Untertanen Dankbarkeit und Genügsamkeit. Oder wie es der Schreiber ausdrückt:
«O, Ihr vielen Gegenstände Unsrer Bärin Mildigkeit!
Hebt gehn Himmel eüre Hände, Aber dankt Insonderheit
dem, durch deßen reichen Segen, Ihre Muttermilch noch jetzt,
eben wie ein milder Regen Eürer Armuth Tröckne netzt.»[4]
Mit welchen Mitteln die bernische Obrigkeit ihre Vorstellungen von landesväterlicher Wohltätigkeit in die Praxis umsetzte, was sie damit erreichte und welchen Widerständen sie sich dabei gegenübersah, aber auch welche Konsequen-

zen ihr wohltätiges Engagement für den Staatshaushalt und die allgemeine Verwaltungsentwicklung auf staatlicher und kommunaler Ebene hatte, soll nachfolgend dargelegt werden.

Bei der besagten Almosenkammer handelt es sich um einen neuen Typus in der bernischen Verwaltung. Bern trieb seit Mitte des 17. Jahrhunderts die Konsolidierung und Straffung seiner Territorialverwaltung mittels Delegation verschiedenster Aufgabenbereiche an neu geschaffene Verwaltungskammern voran und setzte 1672 im Rahmen dieser Bemühungen die Almosenkammer als eine der ersten Kammern ein. Sie setzte sich zusammen aus Vertretern des Kleinen und des Grossen Rates von Bern. Unter ihnen befanden sich einerseits ehemalige Landvögte, die über einschlägige Verwaltungserfahrungen und differenzierte Kenntnisse über die regionalen Besonderheiten des grossflächigen bernischen Territoriums verfügten. Andererseits gehörten ihr auch so genannte Nonhabuisten an,[5] die erst am Anfang ihrer Grossratskarriere standen, noch über keine Verwaltungserfahrung verfügten und ihren Einsitz in die Kammer als ersten Karriereschritt in Richtung Landvogteiamt nutzten. Diese karrieristisch motivierte Mitarbeit junger Angehöriger der politischen Elite in sozialen Institutionen der staatlichen Verwaltung entsprach einem gesamteuropäisch zu beobachtenden Phänomen. Ein solches Engagement bot die Möglichkeit, Verwaltungserfahrung zu sammeln und ein soziales Netzwerk aufzubauen.[6] Daneben gab es aber besonders unter den ehemaligen Landvögten, also den älteren Kammermitgliedern, doch einige, deren Motivation für die zeitraubende Kammermitarbeit auf einem sozialpolitischen Interesse gründen musste, stellten sie doch der Kammer ihre Arbeitskraft und ihr Wissen während ungewöhnlich langer Amtszeiten und bis ins hohe Alter zur Verfügung. Erstaunen mag dagegen, dass die sich am physiokratischen Gedankengut orientierende Ökonomische Gesellschaft Berns, die sich ab den 1760er-Jahren intensiv mit sozialpolitischen Fragen auseinander setzte, in der Almosenkammer bis zum Ende des 18. Jahrhunderts eher eine marginale Vertretung fand.[7] Dies hing einerseits damit zusammen, dass der Anteil von Mitgliedern der Ökonomischen Gesellschaft unter den Kleinräten weit höher war als unter den Grossräten, die bis auf den Präsidenten sämtliche Mitglieder der Almosenkammer stellten. Eine weitere Erklärung dürfte auch in der eher reaktiven Politik der Almosenkammer zu suchen sein, die sich nicht wie beispielsweise der 1687 entstandene Kommerzienrat oder die 1764 geschaffene Landesökonomiekommission mit einer gezielten Gesetzestätigkeit der aktiven Förderung neuer Landverteilungsmodelle oder von Beschäftigungsprojekten annahm.[8]

Dass die Schaffung der Almosenkammer nicht nur mit dem Einfluss kameralistischer Verwaltungstheorien zu erklären ist,[9] die sich mit der Einführung des Kammersystems eine rationellere und straffere Territorialverwaltung versprachen,

lässt sich aus ihrer im Vergleich zu anderen bernischen Kammern frühzeitigen Einsetzung schliessen. Um die obrigkeitliche Motivation zu verstehen, ausgerechnet in den 1670er-Jahren mit der Almosenkammer eine neue oberste Kontrollinstanz im Armenwesen einzusetzen, ist der Einbezug mentalitätsgeschichtlicher Überlegungen unabdingbar: Mit der Argumentation, wonach die bernische Bevölkerung mit umherziehenden und sesshaften, einheimischen und fremden Armen und Bettlern zu stark belastet sei, hatte die bernische Obrigkeit seit jeher ihre zahlreich erlassenen Bettelordnungen legitimiert. Die darin jeweils vorgeschlagenen, sich mehr oder weniger wiederholenden Massnahmen gegen die Armenlast blieben jedoch meist auf der normativen Ebene stehen. Dass Bern gerade jetzt neue Verwaltungsstrukturen schuf, die den normativen Grundsätzen einer geregelten Armenversorgung auf der ganzen Landschaft zum Durchbruch verhelfen sollten, hängt auch mit einer veränderten Haltung gegenüber der Armut zusammen. Sie wurde nicht mehr als christliches Ideal angesehen, sondern als selbst verschuldet und lästig. Die Menschen des ausgehenden 17. Jahrhunderts fühlten sich immer weniger der christlichen Caritas des Mittelalters verpflichtet, die den grosszügigen Spendern von Almosen an die Armen noch das Seelenheil im Jenseits versprochen hatte. Beispielhaft lässt sich dieser Wandel an der Haltung gegenüber den Armen aus dem Oberland erkennen, die bisher im Unterland zur Erntezeit als Tagelöhner sehr willkommen gewesen waren und nun als faule Ährenleser und Bettler verschrien wurden.[10] Dieser veränderten Wahrnehmung trug die Almosenkammer 1675 Rechnung, als sie ihre Umfrage zum Zustand der kommunalen Armenfürsorge auf der bernischen Landschaft im Oberland startete, weil «von dort der Schwall der armen Leute kommt».[11]

Normativ basierte die bernische Armenversorgungspolitik des 18. Jahrhunderts auf den Bettelordnungen von 1672 und 1690. Diese waren keine inhaltlichen Neuschöpfungen, sondern setzten sich im Wesentlichen aus den Forderungen früherer Ordnungen zusammen, die nun in einer umfassenden Ordnung vereint wurden. Sie regelten, knapp zusammengefasst, folgende Punkte:[12]

– Jeder Staatsbürger Berns, der noch nicht im Besitz eines Heimatrechtes war, sollte das Heimatrecht desjenigen Ortes erhalten, in dem er geboren oder seit langer Zeit ansässig war. Die Heimatgemeinden wurden verpflichtet, für ihre verarmten Gemeindeangehörigen zu sorgen.

– Um diese Versorgung zu sichern, sollten die bisher auf der Landschaft praktizierten Formen der Armenfürsorge ergänzt werden durch die Anlage von monetären Armengütern, die mit regelmässigen Armensteuern durch die Gemeindeangehörigen zu speisen waren. Damit wurden die Gemeinden nicht nur aufgefordert, sich eine finanzielle Reserve zur Gewährleistung einer krisenunabhängigen Armenfürsorge anzulegen, sondern auch genauestens Buch über die Einnahmen und Ausgaben ihres Armengutes zu führen.

– Die traditionellen Formen der ländlichen Armenfürsorge wie die Verdingung, die Getreide- und Holzspende oder die Zurverfügungstellung von Allmendland sollten daneben weiterhin Bestand haben. Verboten werden sollte dagegen die Versorgung der Armen im so genannten Umgang oder Kehr, wo sie in Abständen von wenigen Tagen oder Wochen von einer Haushaltung zur andern geschoben und oft völlig vernachlässigt wurden.

1675 förderte die bereits erwähnte Umfrage der Almosenkammer bei den kommunalen Armengütern der deutschbernischen Gebiete grosse Lücken zutage. Wohl nicht zuletzt deswegen versuchten zahlreiche Gemeinden, den Kreis der zu unterstützenden Gemeindegenossen durch die Verweigerung des Burgerrechtes möglichst klein zu halten. Es war nun an der Almosenkammer, all denjenigen, die bereits lange an einem Ort ansässig waren, aber noch über kein Burgerrecht verfügten, ein solches zu verschaffen. Eine Aufgabe, die sie besonders in den ersten Jahren ihrer Existenz zeitlich stark beanspruchte. Parallel dazu entwickelte sie neue Verfahrensformen zur verbesserten Kontrolle der staatlichen und kommunalen Almosenverteilung und setzte sich damit an die Spitze eines dreistufigen Unterstützungssystems mit ihr als zentraler Kontrollinstanz sowie den Landvogteien und den Gemeinden als ausführenden Instanzen. Um die primäre Versorgungspflicht der Gemeinden zu betonen, sollte sich der bisher unkontrolliert aus staatlichen Kassen und Getreidelagern fliessende Wohltatsstrom nur noch subsidiär zu den kommunalen Hilfeleistungen ergiessen. Deshalb begann die Kammer mit dem Aufbau eines strikt einzuhaltenden Bewilligungsverfahrens, das alle Fürsorgeleistungen der Landvögte auf bernischem Territorium ihrer zentralen Kontrolle unterstellte: Jeder Landvogt hatte bei der Kammer zuerst eine Bewilligung einzuholen, bevor er einem oder einer Unterstützungsbedürftigen seiner Landvogtei einen Beitrag in Geld oder Getreide auszahlte. Um den subsidiären Charakter dieser staatlichen Leistungen zu unterstreichen, musste er gleichzeitig einen Beleg der Gemeinde vorlegen, der nicht nur die Unterstützungswürdigkeit des bedürftigen Haushaltes, sondern auch die Versorgungsleistungen der Gemeinde attestierte. Verfasst wurden diese Gesuche grösstenteils von den Pfarrern der Gemeinde, die oft auch das Armengut verwalteten. Die Verpflichtung zum Nachweis sowohl von Bedürftigkeit wie kommunaler Hilfe machte die Pfarrer und Landvögte als Verfasser der Gesuche zu zentralen Figuren des bernischen Armenwesens. Sie waren es denn auch, welche die Hauptlast der von der Almosenkammer vorangetriebenen Bürokratisierung trugen. Die Konzentration der Entscheidungsgewalt über sämtliche Landvogteialmosen in der zentralen Almosenkammer zog für die Amtleute vor Ort einen erheblichen administrativen Mehraufwand nach sich und verlangsamte die Auszahlung der Hilfeleistungen. Die Bedürftigen wiederum sahen sich nun einer doppelten Hürde gegenüber, um in den Genuss von Armenhilfe der öffentlichen Hand zu gelangen: Ohne positive Beurteilung der Armengutsverant-

wortlichen liessen sich nicht nur in der Gemeinde, sondern auch beim Landvogt keine Almosen mehr beziehen.

Der Nachwelt hat das Kontrollbedürfnis der Almosenkammer zu einem einzigartigen Quellenfundus verholfen, da die Kammer sämtliche Unterstützungsentscheide konsequent in ihren Manualen archiviert und damit die Grundlage für die quantitative Erfassung einer auf territorialer Ebene agierenden Armenfürsorge geliefert hat. Dieser quantifizierende Ansatz wurde zu einem methodischen Schwerpunkt der diesem Artikel zugrunde liegenden Untersuchung.[13]

Die statistische Auswertung sämtlicher Unterstützungsentscheide der Almosenkammer in den Jahren 1730–1732 und 1780–1782 liefert Aufschluss über Leistungsumfang, geographische Verteilung sowie strukturelle und diachrone Unterschiede der landesweit von den Landvogteien und der Kasse der Almosenkammer ausgezahlten Unterstützungen. Zusätzlich erfasst eine detaillierte Konjunkturanalyse sämtliche Unterstützungsentscheide für die Seeländer Landvogteien Nidau und Büren zwischen 1730 und 1797 und ermöglicht damit eine Beurteilung der Einflüsse von Ernte- und Preiskrisen sowie von administrativen Reorganisationsschritten auf die staatliche Almosenpraxis. Nicht über die Almosenkammer liefen die Almosen der säkularisierten Klostervogteien, die weiterhin eine unbestimmte Zahl von einheimischen und fremden Armen versorgten, allerdings auch sie nur noch mit einer festgelegten und kontrollierten Menge an jährlich verbackenem Getreide. Diese Leistungen wurden in die Berechnung des Leistungsumfangs der staatlichen Armenfürsorge mit einbezogen.

Die qualitative Untersuchung der Kammermanuale von 1672 bis 1797 liefert ergänzend zur seriellen Analyse einen Querschnitt des Verwaltungsalltages der Kammer, der nebst den besagten Unterstützungsentscheiden auch mit der Klärung strittiger Burgerrechte, der Zurechtweisung widerspenstiger, sich den normativen Vorgaben zur kommunalen Armenfürsorge entziehender Gemeinden und der Ausarbeitung neuer Richtlinien und Reorganisationsschritte beladen war. Sie bietet Einblick in Argumentationen, Diskurse und unterschiedliche Wahrnehmungen von Armut, Bedürftigkeit und Unterstützungswürdigkeit durch Obrigkeit, Gemeindevertreter und bedürftige Bittsteller.

Die quantitative Untersuchung ermöglicht es, den eindrücklichen Leistungsausbau der territorialen Armenfürsorge Berns im 18. Jahrhundert erstmals wissenschaftlich zu belegen. Die Zahl der vom Staat unterstützten Bedürftigen stieg im Laufe des Jahrhunderts nicht nur absolut, sondern auch relativ zur Gesamtbevölkerung um ein Vielfaches an: Die durchschnittliche Unterstützungsquote[14] erhöhte sich im gesamten Territorium durch den Anstieg der Zahl staatlicher Unterstützungsbeiträge um 520% von 0,6% in den 1730er-Jahren auf 5% in den 1780er-Jahren. Die zur Unterstützung bereitgestellten Geld- und Getreideleistungen aus den staatlichen Kassen und Getreidelagern nahmen um 360% zu. Die Ausgaben für die

Armenversorgung stiegen weit stärker an als die Kennzahlen auf der Einnahmenseite des bernischen Finanzhaushaltes, was die Verstärkung des wohltätigen Engagements des Staates eindrücklich dokumentiert.
Der Leistungsausbau erfolgte in konjunkturellen Schüben und nicht als linearer Prozess, wie dies die Detailanalyse der Armenhilfe in den Seeländer Landvogteien Nidau und Büren deutlich macht.[15] Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Versorgungskrise von 1770/71 zu, die sich in Bern im Gegensatz zu anderen Regionen der Schweiz nicht zur Hungerkrise ausweitete, was sicher zu einem guten Teil auf das obrigkeitliche Krisenmanagement zurückzuführen ist, das auf einer kurzfristigen und starken Erhöhung der Fürsorgeetats sowie auf Engrosverkäufen aus staatlichen Getreidelagern zur Dämpfung der Getreidepreiskonjunktur basierte. Die zu beobachtende Bereitschaft der staatlichen Organe, auf Versorgungsengpässe mit einer Erhöhung der Armenfürsorgeetats zu reagieren, weist auf die tragende Rolle hin, die der paternalistische Staat zu übernehmen bereit war, um damit die konjunkturelle Armut einzudämmen und ein Abdriften in Verwahrlosung und ungezügelte Bettelei zu verhindern. Nach einer auf die 1770er-Krise folgenden kurzfristigen Erholung setzte in den 1780er-Jahren ein rasches und ungebrochenes Wachstum der Bedürftigenzahlen ein. Dieses kam massgeblich durch die verstärkte Unterstützung von existenzgefährdeten Familien zustande und ist damit als Indiz für den sich ankündigenden Pauperismus zu werten.
Setzt man die erhobenen Daten der 1730er- und der 1780er-Jahre kartographisch um, so wird der räumliche Ausbau der staatlichen Armenfürsorge Berns zu einem flächendeckenden, territorialen Versorgungsnetz offensichtlich.[16] Ein in den 1730er-Jahren noch eher lückenhaftes Angebot an staatlichen Leistungen, das die Gebiete in Zentrumsnähe stärker berücksichtigte als periphere Räume, wurde bis in die 1780er-Jahre von einer flächendeckenden Zentrenstruktur abgelöst, die das vorherige Zentrum-Peripherie-Gefälle wenn auch nicht ausgleichen, so doch sichtlich abschwächen konnte. Die Stärkung der Landvogteien als Mittelzentren in diesem Verteilsystem diente vornehmlich der Entlastung der bisher stark frequentierten Anlaufstellen im städtischen Zentrum. Durch die gezielte Hilfe vor Ort erhoffte sich die Obrigkeit eine verminderte Mobilität der Armut und damit letztlich auch eine Erhöhung der inneren Sicherheit. Trotz dieser Ausbauschritte betrieb der Staat keine regionale Strukturförderung im heutigen Sinn, da die pro Landvogtei bewilligten Leistungen wesentlich von deren wirtschaftlicher Einträglichkeit und der Art und Höhe ihrer Einnahmen abhingen. Den Rotstift setzte sie vorab bei grossen, bevölkerungsreichen Landvogteien an, die dementsprechend meist grössere Etats von Unterstützungsbedürftigen zur Bewilligung vorlegten, während sie die Fürsorgeausgaben der kleineren Ämter kaum je kritisierte, selbst wenn diese die Höhe ihrer einzelnen Almosenbeiträge weit grosszügiger bemassen als andere Landvogteien.

Graphik 1: *Anzahl staatlich unterstützter Haushalte pro Jahr in den Landvogteien Nidau und Büren (1730–1797)*

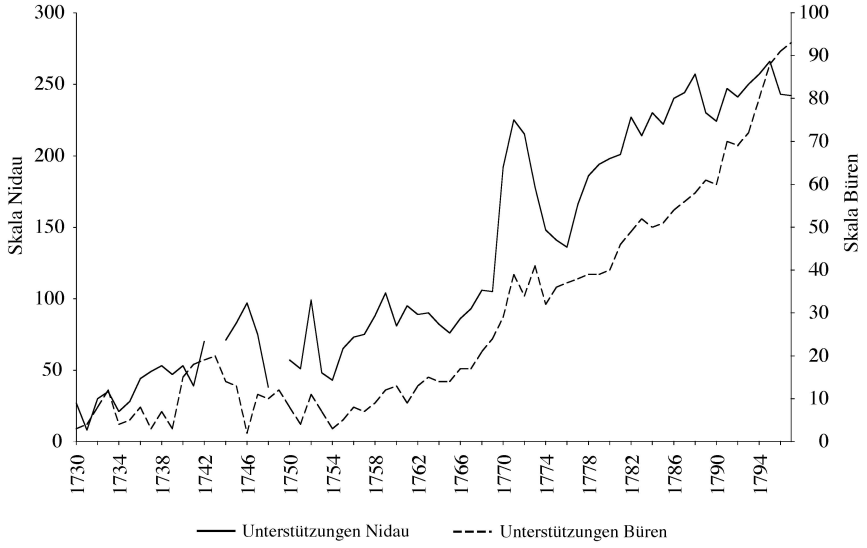

Welche Ursachen verbargen sich hinter der markanten Zunahme der staatlichen Fürsorgelasten? Sie kann zum einen als Resultat einer Ressourcenverknappung und damit einer wachsenden Bedürftigenzahl in der Bevölkerung angesehen werden. Dies äussert sich auch in der bereits erwähnten Veränderung der Klientel, wo sich zu den traditionell unterstützungswürdigen Witwen, Waisen, Alten und Gebrechlichen nun auch zunehmend Labouring Poor, also erwerbstätige, aber nicht existenzfähige Familien gesellten. Der Wandel zu dieser eher familienorientierten Fürsorgepolitik lässt sich mit dem Einfluss der Populationisten auf die bernische Obrigkeit erklären. Besonders aus den Kreisen der Ökonomischen Gesellschaft war seit Mitte des 18. Jahrhunderts wiederholt auf die Gefahr einer Bevölkerungsstagnation hingewiesen und die Notwendigkeit betont worden, im Interesse einer starken Nationalökonomie eine zahlreiche und arbeitsame Landbevölkerung mit allen Mitteln zu fördern.[17] Die Fürsorgepolitik konnte ihr Scherflein dazu beitragen, indem sie existenzgefährdete Familien mit ihren Beiträgen vor dem Abstieg in ein unstetes Bettlerleben bewahrte.

Zum andern dokumentiert die beobachtete Zunahme auch die landesweite Durchsetzung einer neuen, nach administrativen Minimalstandards funktionierenden Armenfürsorge in den Landgemeinden, da die staatlichen Leistungen ja lediglich subsidiär zu denjenigen der Gemeinden ausgezahlt wurden. Diese Entwicklung wurde weniger durch harte staatliche Druckversuche als durch eine Art Anreiz-

politik vorangetrieben, die einer Gemeinde staatliche Zuschüsse an die Unterstützung eines oder einer Bedürftigen versprach, sobald sie ihre eigenen Hilfeleistungen belegen konnte.
Um mit dieser Anreizpolitik den bernischen Staatshaushalt nicht in ein finanzielles Fiasko zu führen, senkte die Almosenkammer angesichts des stark steigenden Unterstützungsbedarfes die Höhe der durchschnittlich ausgezahlten Leistungen. Parallel dazu setzte sie eine Standardisierung ihrer Beiträge und damit eine Beitragspolitik durch, die kaum mehr Rücksichten auf individuelle Bedürfnisse der bedürftigen Haushalte nahm. Konkret bedeutete dies, dass sich mit den durchschnittlichen Getreidebeiträgen der 1780er-Jahre nur noch ca. 18 kg Schwarzbrot herstellen liessen, gegenüber ungefähr 60 kg in den 1730er-Jahren.[18] Etwas weniger drastisch waren die Kürzungen bei den Geldbeiträgen, deren Wert sich von elf auf acht Taglöhne eines Landarbeiters senkte. Der ausschliessliche Zuschusscharakter der staatlichen Leistungen wird angesichts dieser Werte offensichtlich. Parallel dazu unterzog die bernische Obrigkeit auch die Klostervogteien einer gründlichen Reform, da sie ihrer Ansicht nach mit ihren täglichen Brotspenden die Armen aus der näheren und weiteren Umgebung anzogen und von der Arbeit abhielten. Sie wandelte deshalb die Brotspenden grösstenteils in Geldrenten für einen ausgewählten Kreis von Armen aus den umliegenden Gemeinden um, die sie als unterstützungswürdig erachtete.[19] Das Backen und Verteilen von Armenbrot wurde grösstenteils eingestellt. Das dadurch in grossen Mengen eingesparte Getreide lagerte man in den Kornhäusern ein und setzte es teilweise durch Engrosverkauf auf den Getreidemärkten zur Dämpfung der Preiskonjunktur und damit wiederum auf indirekte Weise als Armenhilfe ein.
Mit der Reduktion der staatlichen Leistungen auf solch absolute Minimalbeträge setzte die Almosenkammer ein klares Zeichen gegenüber den Gemeinden, sich stärker und vor allem nachweislich in der Armenhilfe zu engagieren. Der Erfolg dieser angestrebten Umverteilung der messbaren Fürsorgelasten hing wesentlich vom einzelnen Landvogt ab, der die Gemeinden von der Notwendigkeit einer neuen, verschriftlichten und mit Armensteuern finanzierten Armenverwaltung zu überzeugen hatte. Tatsächlich kann zumindest für die Landvogteien Nidau und Büren eine Lastenumverteilung nachgewiesen werden, die sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in einem Anstieg des kommunalen Anteils auf zwei Drittel aller messbaren öffentlichen Armenfürsorgeleistungen äusserte. Staat und Gemeinden konnten und wollten mit ihren messbaren Leistungen jedoch keine Existenzsicherung der bedürftigen Haushalte garantieren. Diese blieben entweder auf weitere nicht messbare Leistungen der Gemeinden, wie zum Beispiel auf die Vergabe von Allmendland, auf spontane Getreide- und Brotspenden und die Versorgung von Kindern, Gebrechlichen und Alten im Verding und Umgang, oder dann auf familiäre und nachbarschaftliche Hilfe angewiesen.

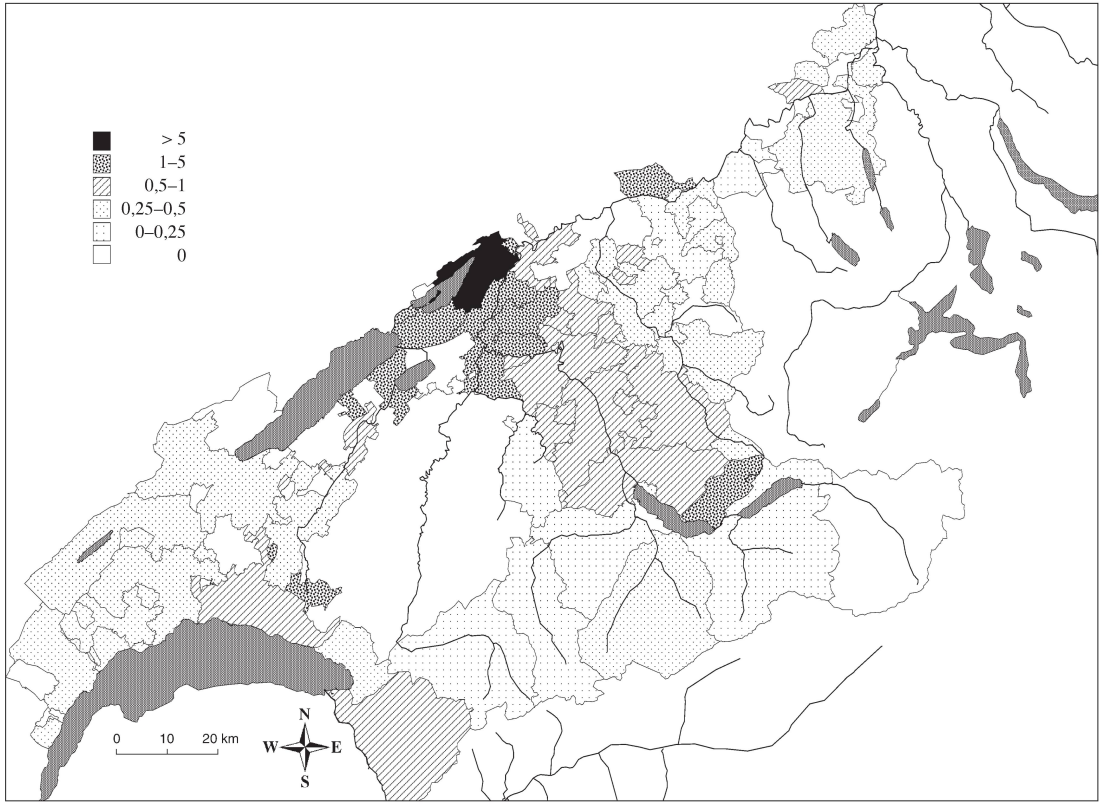

Karte 1: *Die Unterstützungsleistungen der bernischen Landvogteien 1730 (Unterstützungsquote in % der Haushalte)*

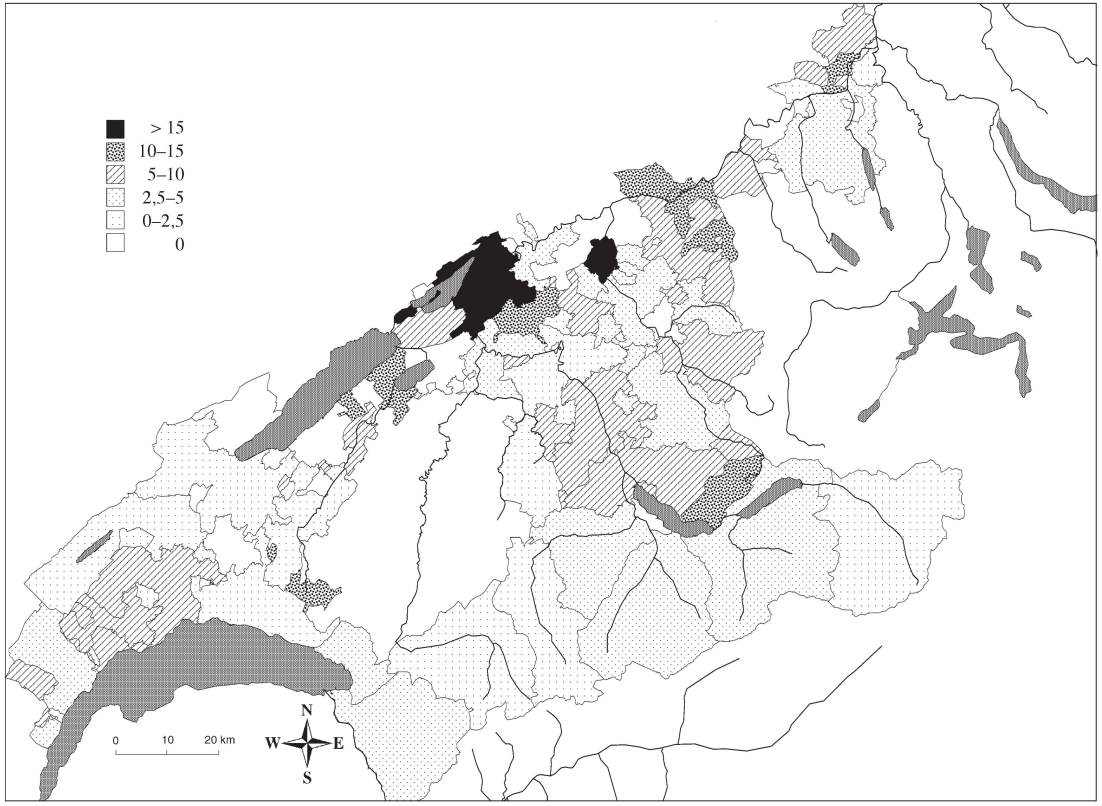

Karte 2: *Die Unterstützungsleistungen der bernischen Landvogteien 1780 (Unterstützungsquote in % der Haushalte)*

Trotz erster Erfolge in der Umverteilung der finanziellen Fürsorgelasten gab es in vielen Gemeinden Berns Widerstände gegen das Ansinnen des Staates, die kommunale Armenfürsorge auf eine monetäre Basis zu stellen und Armengüter anzulegen, aus denen regelmässige Unterstützungen an die Armen fliessen sollten. Gerade im Amt Nidau musste der Landvogt in den 1740er-Jahren in einem langjährigen Streit gegen den Widerstand mehrerer Gemeinden ankämpfen, die sich gegen die Umsetzung der nunmehr seit 70 Jahren geltenden gesetzlichen Vorgaben sträubten.[20] Kaum eine der Nidauer Gemeinden konnte zu diesem Zeitpunkt ein Armengut oder eine regelmässige und schriftlich festgehaltene Armenverwaltung vorweisen. Die Gründe hiefür waren mannigfaltig. Einerseits weigerten sich die Gemeinden aus prinzipiellen Überlegungen, dem Landvogt Einblick in ihre Interna zu gewähren, um einer dadurch befürchteten staatlichen Einflussnahme auf Angelegenheiten, die als alleiniges Gemeinderecht angesehen wurden, entgegenzuwirken. Andererseits widersetzten sich viele Gemeindegenossen einer Armensteuer, was nicht einfach bloss mit dem Geiz der Vermögenden, sondern vor allem mit der generellen Ablehnung einer vom Staat erzwungenen Besteuerung zu erklären ist.[21] Der Wechsel zu einer von den Almosnern eingezogenen Armensteuer liess zudem eine Anonymisierung der Armenfürsorge befürchten: christliche Nächstenliebe konnte man mittels einer Spende für den an der Haustür vorsprechenden Bedürftigen weit direkter leben als mit einer anonymen Steuer. Letztlich war aber auch die Überforderung vieler Gemeinden mit den administrativen Anforderungen einer korrekten Armengutsverwaltung ein wichtiger Grund für die nur zögerliche Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben.

Zusammenfassend ist eine ambivalente Bilanz der bernischen Armenfürsorge im 18. Jahrhundert zu ziehen. Es ist dem staatlichen Ordnungsanspruch zuzuschreiben, dass sich die Armenfürsorge in den ländlichen Gemeinden von einem freiwilligen Akt christlicher Nächstenliebe zu einem faktischen Rechtsanspruch wandelte. Die Einbindung der Gemeinden in ein obrigkeitliches Gesamtkonzept einer geregelten Armenversorgung erfolgte aber nur selten mittels harter Disziplinierungsmassnahmen des Staates, sondern basierte primär auf einer Politik der finanziellen Anreize, welche die Basis für eine Kooperation zwischen Gemeinden und Staat lieferte. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts hatten die meisten Berner Gemeinden zu ersten finanziellen und administrativen Strukturen einer geregelten Armenfürsorge gefunden. Damit einher ging eine Rationalisierung des staatlichen Verwaltungsablaufes. In Staat und Gemeinden wurden Verwaltungsstrukturen geschaffen, die bis weit ins 19. Jahrhundert hinein unangetastet blieben. Die Armenfürsorgepolitik des bernischen Staates kann damit auch als zentraler Anstoss zur Entstehung erster Verwaltungsstrukturen auf Gemeindeebene angesehen werden. Damit wird die Bedeutung offensichtlich, die dem 18. Jahrhundert nicht nur in der Geschichte der Armenfürsorge, sondern auch allgemein in der Verwaltungsgeschichte Berns zukommt.

Im Gegensatz zu diesen Neuerungen steht die Persistenz traditioneller, nicht messbarer und teilweise den Ideen der Aufklärung widerstrebender Versorgungsformen. So blieb beispielsweise die Versorgung der Bedürftigen im Umgang in vielen Gemeinden bis weit ins 19. Jahrhundert eine zentrale Form der Armenfürsorge. Dass sich viele Gemeinden gegen eine verschriftlichte und monetär abgesicherte Armenverwaltung sträubten, lag nebst ihrer administrativen Überforderung auch oft an ihrer grundsätzlichen Ablehnung von Steuern im Allgemeinen und Armensteuern im Besonderen. Zudem befürchteten sie mit der Einführung einer Armenverwaltung eine Anonymisierung der christlichen Nächstenliebe.
Auch aus staatsökonomischer Sicht war die von der bernischen Obrigkeit verfolgte Politik der Armenfürsorge ambivalent. Trotz aller Umverteilungsbemühungen und Sparmassnahmen führte die steigende Zahl unterstützter Haushalte zu einer zunehmenden Belastung der Staatsfinanzen. Damit geriet ein Bereich unter Druck, der im kameralistischen Wohlfahrtsverständnis von ebenso zentraler Bedeutung war wie die Wohltätigkeit. Es ist deshalb kaum erstaunlich und erinnert auch sehr an aktuelle Diskussionen um den modernen Wohlfahrtsstaat, wenn die bernische Obrigkeit im 18. Jahrhundert dezidiert darauf verwies, dass jegliche Wohltätigkeit letztlich auf einer gesunden Staatsökonomie basiere, oder, um es mit den Worten der Almosenkammer auszudrücken, die sie 1753 in einem Rundschreiben an die Landvögte richtete: «Nicht ein verschwenderisches und achtloses Dahingeben, sondern eine nachdenkende und sorgsame Economie ist die Nährmutter einer rühmlichen Beneficentz und Freygebigkeit.»[22]

Anmerkungen

1 Staatsarchiv des Kantons Bern [StABE], BXII.80, Manual der Ausburger- und Landesalmosenkammer, Ende Dezember 1748.
2 Das Wappentier des Standes Bern, das sich als säugendes Muttertier metaphorisch der schutzlosen und armen Untertanen annimmt, ist nicht als Sinnbild eines naturrechtlichen Anspruchs auf Schutz des Einzelnen durch eine wohltätige Obrigkeit anzusehen. Die offensichtliche Anlehnung an die säugende Wölfin des antiken Roms dokumentiert vielmehr die nach wie vor starke Beeinflussung der bernischen Führungsschicht des 17. und 18. Jahrhunderts durch das humanistische Gedankengut.
3 StABE, BXII.83, S. 189, Manual der Ausburger- und Landesalmosenkammer, Anfang Januar 1753.
4 StABE, BXII.83, S. 188, Manual der Ausburger- und Landesalmosenkammer, Ende Dezember 1752.
5 Der Begriff stammt unter anderem aus dem Gutachten einer 1763 eingesetzten Revisionskommission, die sich mit der Arbeitsüberlastung der Almosenkammer auseinander zu setzen hatte. StABE, Responsa Prudentium, Nr. 18, S. 201–206.
6 Vgl. dazu die Ausführungen van Leeuwens, der das soziale Engagement der Eliten im frühneuzeitlichen Europa mit Bourdieus Habitusmodell zu erklären versucht und dabei bisher kaum beachtete Aspekte der frühneuzeitlichen Armenfürsorge herausarbeitet: Marco H. D. van Leeuwen, «Logic of Charity. Poor Relief in Preindustrial Europe», *Journal of Interdisciplinary History* 24, 1994, S. 589–613, hier S. 596 f.

7 Mit nur einem Sechstel aller Kammermitglieder zwischen 1764 und 1792 war die personelle Verflechtung der Ökonomischen Gesellschaft mit der Almosenkammer zwar erstaunlich gering, doch brachte sie es immerhin zuwege, ab 1772 stets mindestens einen der Kammersitze mit einem ihrer Mitglieder zu besetzen und damit den physiokratischen Ideen in der Almosenkammer zumindest Gehör zu verschaffen.

8 Der Handlungsradius und die personellen Verflechtungen der Ökonomischen Gesellschaft mit den politischen Kreisen Berns harren noch einer akteur- und handlungsorientierten Aufarbeitung.

9 Die Lehren der Kameralisten waren nicht nur der bernischen, sondern auch den Obrigkeiten der übrigen eidgenössischen Orte bestens bekannt: Martin Körner, «Utilitaristische Ansätze im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit», in: Beat Sitter-Liver, Pio Caroni (Hg.), *Der Mensch – ein Egoist? Für und wider die Ausbreitung des methodischen Utilitarismus in den Kulturwissenschaften,* Freiburg i. Ue. 1998 (Kolloquium der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Kulturwissenschaften 15), S. 67–78.

10 Noch 1782 musste der Kleine Rat feststellen, dass entgegen den mehrmals öffentlich wiederholten Forderungen der Bettelordnungen eine «menge Oberländer arme während der erndzeit […] mit unbescheidenem ährensamlen, betteln und nachtlager fordern dem landmann, ohne ihm hülfe zu leisten, äußerst beschwärlich» falle. Vgl. Hermann Rennefahrt, *Die Rechtsquellen des Kantons Bern,* Teil I: *Stadtrechte,* Bd. X: *Polizei, behördliche Fürsorge,* Aarau 1968 (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen II), S. 603.

11 Auftrag der Vennerkammer an die Bettelcommitierten 1675, zitiert in Karl Geiser, *Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit, im Auftrag der bernischen Armendirektion dargestellt,* Bern 1894 (Zeitschrift für Schweizerische Statistik, 1893, 94), S. 116.

12 Rennefahrt (wie Anm. 10), S. 523–27 (1672) und 549–552 (1690).

13 Erika Flückiger Strebel, *Zwischen Wohlfahrt und Staatsökonomie. Armenfürsorge auf der bernischen Landschaft im 18. Jahrhundert,* Zürich 2002.

14 Die Unterstützungsquote, die auch von Untersuchungen zur heutigen Armut als aussagekräftige Kennzahl verwendet wird, bezeichnet den Prozentanteil der unterstützten Haushalte an der Gesamtheit der Haushalte in einem Untersuchungsgebiet.

15 Siehe Graphik 1, S. 51.

16 Siehe Karten 1 und 2, S. 53 und 54.

17 Laut Christian Pfister beruhten diese Befürchtungen allerdings auf einer «Fehldeutung der demographischen Signale». Christian Pfister, *Im Strom der Modernisierung. Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt im Kanton Bern 1700–1914,* Bern, Stuttgart, Wien 1995, S. 46–50, hier S. 50.

18 In damaligen Massen gerechnet waren dies 35 Schwarzbrote à 520 Gramm gegenüber 116 Schwarzbroten à 520 Gramm.

19 Eine solche Reformation der Spendordnung erfuhr 1768 – zusammen mit weiteren Klostervogteien – auch die an die Ämter Nidau und Büren angrenzende Seeländer Klostervogtei Gottstatt. StABE, BXII.205, Mütschen-Reformation in den Clösteren Fraubrunnen, Königsfelden, Gottstatt und Thorberg, item Buchsee 1767–1768.

20 Flückiger Strebel (wie Anm. 13), S. 150–154 und 289–297.

21 Diese Auflehnung der Landschaft gegen eine regelmässige fiskalische Erfassung durch die städtische Obrigkeit war nicht ein ausschliesslich bernisches, sondern ein in allen eidgenössischen Stadtstaaten zu beobachtendes Phänomen. Vgl. Martin Körner, «Stadt und Land in der frühen Neuzeit», in: Ulrich Pfister (Hg.), *Stadt und Land in der Schweizer Geschichte. Abhängigkeiten – Spannungen – Komplementaritäten,* Basel 1998 (Itinera 19), S. 49–88, hier S. 66.

22 StABE, BXII.83, S. 312, Missiven Manual der Ausburger- und Landesalmosenkammer vom 10. 7. 1753.